

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.06.2014

Geschäftszeichen:

II 44.1-1.154.30-7/13

**Zulassungsnummer:**

**Z-154.30-53**

**Geltungsdauer**

vom: **17. Juni 2014**

bis: **17. Juni 2019**

**Antragsteller:**

**Becker Sport- und Freizeitanlagen GmbH**

Sperenberger Straße 5a

12277 Berlin

**Zulassungsgegenstand:**

**Sportbodensysteme nach DIN EN 14904**

**"DYNASwing PUR"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und drei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "DYNASwing PUR" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904<sup>1</sup> in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem mehrschichtigen Oberbelag, einer Lastverteilerschicht und einer elastischen Unterkonstruktion. Nachträglich aufgebraachte permanente Beschichtungen oder Markierungen sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Sportbodensystem

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "DYNASwing PUR" umfassen eine Gruppe von Einzelsystemen, die in der Anlage 1 gelistet sind. Angaben zu den einzelnen Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen der Anlage 2 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einem mehrschichtigen Oberbelag einschließlich Versiegelung (siehe 2.1.2)
- einer optionalen Elastikschicht (siehe 2.1.3)
- einem Kleber (siehe 2.1.4)
- einer Lastverteilerschicht (siehe 2.1.5)
- einer Knarrschutzfolie (siehe 2.1.6)
- einer elastischen Unterkonstruktion (siehe 2.1.7) und
- einem Auflager (siehe 2.1.8)

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

<sup>1</sup> DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen; bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.  
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-154.30-53

Seite 4 von 10 | 17. Juni 2014

**2.1.2 Oberbelag**

Es ist einer der folgenden mehrschichtigen Oberbeläge zu verwenden:

Produktname	Art	Zulässiger Verbrauch (maximal) [g/m <sup>2</sup> ]	Hersteller
Porplastic S 688	2-komponentige Polyurethanversiegelung	180	VIACOR Polymer GmbH, Nürtingen
Porplastic C 524	2-komponentige Polyurethanbeschichtung	2100	
Porplastic L 375	2-komponentige Polyurethanspachtelmasse	600	
EPI PU Sport Topcoat	2-komponentige Polyurethanversiegelung	150	EPI Sports and Rubber Surfaces B. V., Houten, Niederlande
EPI PU Sport 100 SLE	2-komponentige Polyurethanbeschichtung	2100	
EPI PU-Sport Sealer	2-komponentige Polyurethanspachtelmasse	600	

Der Oberbelag muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Als optionales Armierungsgewebe wird unter dem Oberbelag das Huesker HaTe Gittergewebe Typ 30.143 aus Polyethylenterephthalat der Firma Huesker Synthetic GmbH, Gescher, eingesetzt. Das Material hat ein Flächengewicht von 130 g/m<sup>2</sup>.

**2.1.3 Optionale Elastiksicht**

Als optionale Elastiksicht muss eine der nachfolgenden Elastikschichten verwendet werden:

	Produktname	Basis	Dicke* [mm]	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Hersteller
1	Recoflex 280	Polyurethan gebundenes Holz- Kork- und Latex-Granulat	4 bis 6	280 (± 15%)	Berleburger Schaumstoffwerk GmbH, Bad Berleburg
2	PGR 310	Recycliertes Polyurethan	3 bis 5	310 (± 15%)	Greiner MULTifoam GmbH, Linz, Österreich

\* Angaben: ± 10 %

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-53

Seite 5 von 10 | 17. Juni 2014

### 2.1.4 Kleber

Für die Verklebung der Elastikschicht mit der Lastverteilerplatte ist einer der folgenden Kleber zu verwenden:

	Produkt-name	Basis	Zulässiger Verbrauch (maximal) [g/m <sup>2</sup> ]	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	Hersteller
1	Forbo 528 Eurostar Allround	Acrylsäureester-Acrylnitril-Copolymer-Basis	490	Z-155.20-239	Forbo Erfurt GmbH, Erfurt
2	Bostik's Best	Acrylat-Acrylnitril-Copolymer und Vinylacetat-Ethylen-Acrylat-Copolymer	300	Z-155.20-246	Bostik GmbH, Borgholzhausen

### 2.1.5 Lastverteilerschicht

Die Lastverteilerschicht muss aus nachstehender Holzwerkstoffplatte nach DIN EN 13986<sup>3</sup> bestehen:

Produkt-name	Art	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Hersteller
k. A.	Sperrholzplatte (Birke durch und durch)	2500 x 1250 1525 x 1525 1500 x 1500	12	710	Sveza-Les OOO, Moskau, Russland oder OAO Fankom, Sverdlovsk, Russland <sup>4</sup>

<sup>3</sup>Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %

### 2.1.6 Knarrschutzfolie

Als Knarrschutz muss eine Folie aus Polyethylen in einer Dicke von ca. 0,1 mm verwendet werden.

### 2.1.7 Elastische Unterkonstruktion

Die elastische Unterkonstruktion wird als Doppelschwingträger ausgeführt.

<sup>3</sup> DIN EN 13986:2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

<sup>4</sup> Weitere Angaben zu Sveza-Les: Greenwood Office Center, 17, Putilkovo, Krasnogorsk Distrikt, 69km of MKAD, Moscow Region, Russia, 143441  
Weitere Angaben zu Fankom: Kedrovaya Str. 1, Verkhnyaya Sinyachikha, Alapaevsk Bezirk, Sverdlovsk Region, 624691, Russland

Die einzelnen Komponenten des Doppelschwingträgers sind aus Fichte-Tanne-Vollholzbrettern oder Birkensperrholz gemäß DIN EN 13986 hergestellt, mechanisch miteinander verbunden und werden wie folgt ausgeführt:

	Komponente	Art	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Hersteller
1	Blindboden	Fichte/Tanne oder Sperr- holzplatte (Birke durch und durch)	1500-5400 x 70 2500 x 70	18,5 15	450 710	handelsüblich bzw. Sveza- Les OOO, Moskau, Russland oder OAO Fankom, Sverdlovsk, Russland <sup>5</sup> (für das Sperrholz)
2	Oberer Schwingträger		1500-5400 x 70 2500 x 80	18,5 18	450 710	
3	Unterer Schwingträger		1500-5400 x 70 2500 x 80	18,5 18	450 710	

\* Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %

### 2.1.8 Auflager

Als Auflager ist folgender Verbundschaum zu verwenden:

Produktname	Basis	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Hersteller
Recfoam U300	Polyurethan	95 x 95	10	300	Recticel BV Composite Foams, Wijchen, Niederlande

Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %

### 2.1.9 Identität

Die chemische Zusammensetzung des unter Abschnitt 2.1.2 aufgeführten Oberbelags, der unter 2.1.3 aufgeführten Elastikschichten sowie des unter Abschnitt 2.1.8 aufgeführten Auflagers muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.8 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

<sup>5</sup>

Weitere Angaben zu Sveza-Les: Greenwood Office Center, 17, Putilkovo, Krasnogorsk Distrikt, 69km of MKAD, Moscow Region, Russia, 143441  
Weitere Angaben zu Fankom: Kedrovaya Str. 1, Verkhnyaya Sinyachikha, Alapaevsk Bezirk, Sverdlovsk Region, 624691, Russland

## 2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

### 2.2.3.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

Eine Kennzeichnung der Knarrschutzfolie und der Fichte- bzw. Tanne-Vollholzbretter ist nicht erforderlich.

### 2.2.3.2 Kennzeichnung des mehrschichtigen Oberbelags

Der mehrschichtige Oberbelag nach Abschnitt 2.1.2, seine Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des mehrschichtigen Oberbelags
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
  - Name des Herstellers des mehrschichtigen Oberbelags
  - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des mehrschichtigen Oberbelags
  - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-53"
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
  - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *DYNASwing PUR*"
  - "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

### 2.2.3.3 Kennzeichnung des Armierungsgewebes und der Elastikschichten

Das Armierungsgewebe nach Abschnitt 2.1.2 und die Elastikschichten nach Abschnitt 2.1.3, ihre Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Elastikschicht
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
  - Name des Herstellers der Elastikschicht
  - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Elastikschicht
  - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-53"
  - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *DYNASwing PUR*"

### 2.2.3.4 Kennzeichnung des Auflagers

Das Auflager gemäß Abschnitt 2.1.8, seine Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-154.30-53

Seite 8 von 10 | 17. Juni 2014

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Auflagers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
  - Name des Herstellers
  - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Auflagers
  - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-53"
  - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *DYNASwing PUR*"

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren.

**2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für den mehrschichtigen Oberbelag**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Oberbelags eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Antragsteller eine Kopie des Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

**2.3.3 Übereinstimmungsnachweise für das Armierungsgewebe und die Elastikschichten**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Risssschutzes nach Abschnitt 2.1.2 und der jeweiligen Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.3 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

**2.3.4 Übereinstimmungsnachweise für das Auflager**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Auflagers nach Abschnitt 2.1.8 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

**2.4 Werkseigene Produktionskontrolle****2.4.1 Allgemeines**

Es gelten für die Sportbodensysteme "DYNASwing PUR" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.



#### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für den mehrschichtigen Oberbelag, das Armierungsgewebe, die Elastikschichten und das Auflager

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Zusätzlich sind im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ausgewählte Sekundärrohstoffe, die für die Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.3 lfd. Nr. 2 eingesetzt werden, auf den Gehalt an Nitrosaminen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) durch ein fachkompetentes Prüflabor gemäß dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfplan zu überprüfen. Der Nitrosamingehalt darf in der Summe die Bestimmungsgrenze von 11 µg/kg nicht überschreiten; der PAK-Gehalt (EPA-PAK) muss unter 50 mg/kg und der Gehalt an Benzo(a)pyren unter 5 mg/kg liegen.

#### 2.4.3 Fremdüberwachung des mehrschichtigen Oberbelags

Im Herstellwerk des Bauprodukts ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine Emissionsprüfung durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bauproduktproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten<sup>6</sup>.

<sup>6</sup>

Veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>

### 3 Bestimmungen für die Ausführung

#### 3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

#### 3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das jeweilige Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodensystems
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Die Sportbodensysteme "DYNASwing PUR" müssen aus den Komponenten bzw. Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1 unter Beachtung der Anlage 2 und der Einbauanleitung am Anwendungsort hergestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass jedes in der Anlage 1 gelistete System spezifisch zusammengesetzt ist.

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

#### 3.3 Untergrund

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

#### 3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt

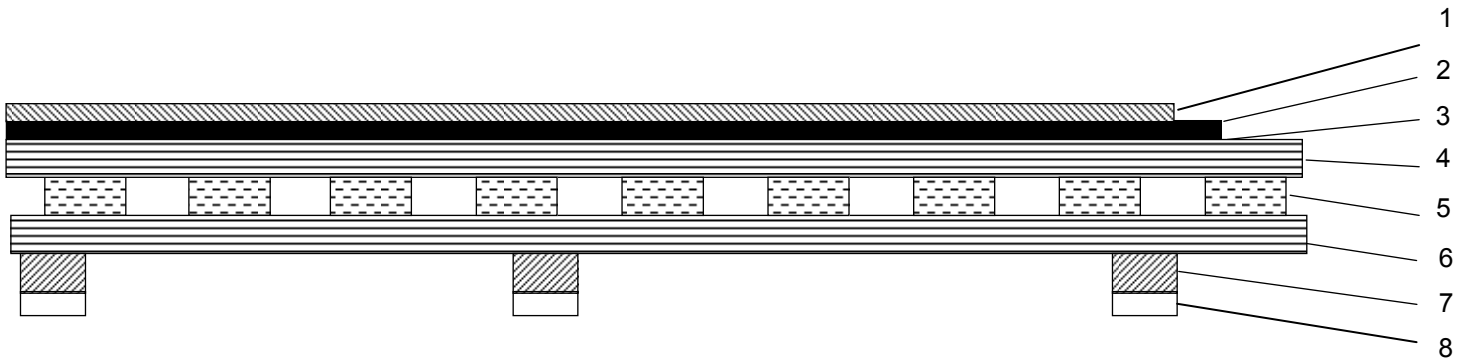
**Sportbodensysteme nach DIN EN 14904  
"DYNASwing PUR"**

**Anlage 1**

**Auflistung der Einzelsysteme**

Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Einzelsysteme:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Name des Sportbodensystems</b>
1	DYNASwing 98-M/12 PUR HK
2	DYNASwing 98VS PUR HK
3	DYNASwing 98-M/12 PUR GR
4	DYNASwing 98VS PUR GR
5	DYNASwing 98-M/12 PUR Eco
6	DYNASwing 98VS PUR Eco



	Komponente bzw. Bauprodukt	Bezeichnung
1	Oberbelag	a PU-Sport Topcoat oder Porplastic S 688
		b PU-Sport 100 SLE oder Porplastic C524
		c PU-Sport Sealer oder Porplastic L 375
2	Elastikschicht oder Rissschutz	Recoflex 280, Greiner PGR 310 oder Huesker HaTe Gittergewebe Typ 30.143
3	Kleber	Forbo Eurostar Allround 528 oder Bostik's Best
4	Lastverteilerplatte	Sperrholz (Birke durch und durch)
5	Blindboden	Sperrholzstreifen (Birke durch und durch) oder Fichte/Tanne Vollholz
6	Oberer Schwingträger	Sperrholzstreifen (Birke durch und durch) oder Fichte/Tanne Vollholz
7	Unterer Schwingträger	Sperrholzstreifen (Birke durch und durch) oder Fichte/Tanne Vollholz
8	Auflager	Recticel Recfoam U 300

 Sportbodensysteme nach DIN EN 14904  
 "DYNASwing PUR"  
 Schematische Darstellung

Anlage 2

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904  
"DYNASwing PUR"

Anlage 3

Übereinstimmungsbestätigung

## Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem "[Zulassungsgegenstand]"  
mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:

.....  
.....  
.....

- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):

.....  
.....  
.....

- Datum des Einbaus:

.....  
.....  
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen  
mit Anschrift des ausführenden  
Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)